

03.07.85

-1-

Antrag

der Länder Hessen und Saarland

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

- TOP 21 b. der 553. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 5. Juli 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 1a (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 1 Abs. 3 werden die Worte "; sie dient in der Regel den Zielen des Gesetzes" gestrichen.'

Begründung:

Die inhaltlich unbestreitbar unzutreffende Regelvermutung des § 1 Abs. 3 kann im Rahmen eines fortschrittlichen Naturschutzrechts nicht aufrechterhalten werden.

Es ist wissenschaftlich für viele Fälle nachgewiesen, daß die derzeit für die Landwirtschaft unausweichliche Intensivierung der Nutzung den Naturhaushalt wesentlich belastet.

Teilaspekte dieser Belastung sind insbesondere eine Verarmung der landwirtschaftlichen Vielfalt, des Artenreichtums sowie Beeinträchtigungen des Bodens.

Die Streichung dieser "Landwirtschaftsklausel" ist in der Vergangenheit immer wieder nachdrücklich gefordert worden. Dabei wird zunehmend deutlich, daß der mit dieser Formulierung indirekt verbundene Anspruch gegenüber den praktizierenden Landwirten von diesen aufgrund der gegebenen rechtlichen, politischen und ökonomischen Bindungen nicht eingelöst werden kann.

Der fraglos vorhandene Konflikt kann durch eine unzutreffende Regelvermutung allenfalls verschärft, aber nicht beseitigt werden. Die vielfältigen Bemühungen der Länder, Lösungen zu finden, bei denen sich bereits Erfolge zeigen, würden bei einer Beibehaltung der Klausel erschwert.